341
G 1294

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Köln

Amtsblatt-Abo online
Info unter
http://www.boehm.de/amtsblatt

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

206. Jahrgang | Köln, 07. April 2026 | Nummer 14

Inhaltsangabe:

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

216. Bekanntmachung Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für den Ausbau der Bundesstraße 56 (B 56, Zeithstraße) mit der Anlage eines straßenbegleitenden Rad-/Gehwegs zwischen den Ortschaften Pohlhausen und Heister im Rhein-Sieg-Kreis Seite 342

217. Bekanntmachung Planfeststellung nach dem Straßen- und Wegegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) i. V. m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für die Planfeststellung für den Neubau einer Fußgänger- und Radwegbrücke mit barrierefreiem Anschluss zwischen Sankt Augustin und Troisdorf über die Sieg sowie einer Rampe auf Troisdorfer Seite Seite 343

218. Öffentliche Bekanntmachung
hier: LRG Recycling GmbH, 51377 Leverkusen Seite 345

219. Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln über die Veröffentlichung gemäß § 79 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der erarbeiteten bzw. aktualisierten Gefahrenkarten und Risikokarten als Bestandteil von Risikomanagementplänen Seite 346

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

220. Aufgebot von Sparkassenbüchern
hier: Sparkasse Aachen Seite 348

221. Vorstandsbeschlussüber die Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches Seite 348

222. Vorstandsbeschluss über die Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches Seite 348

E Sonstiges

223. Liquidation
hier: Frisco's Tiertafel e. V. Seite 348

224. Liquidation
hier: IHK-Stiftung für Ausbildungsreife und Fachkräftesicherung Seite 348

225. Liquidation
hier: Interessengemeinschaft Siegerland-Center e. V. Seite 348

226. Liquidation
hier: Siegburger Filmclub e. V. Seite 349

227. Liquidation
hier: Theater- und Kulturverein Eggersheim e. V. Seite 349

228. Liquidation
hier: VG LÖWE – Veedelsgemeinschaft Köln-Lövenich und Weiden e. V. Seite 349

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

216. Bekanntmachung Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für den Ausbau der Bundesstraße 56 (B 56, Zeithstraße) mit der Anlage eines straßenbegleitenden Rad-/Gehwegs zwischen den Ortschaften Pohlhausen und Heister im Rhein-Sieg-Kreis

Bezirksregierung Köln

Köln, den 26. März 2026

Der Landesbetrieb Straßen.NRW beabsichtigt den Ausbau der Bundestraße 56 (Zeithstraße) zwischen Pohlhausen und Heister mit der Anlage eines einseitig straßenbegleitenden Geh- und Radwegs, dem Umbau des Knotens B 56/B 507 zu einem Kreisverkehr, der Aufweitung der Kreuzung B 56/K 37 mit zwei Linksabbiegespuren und die Errichtung zweier neuer Bushaltestellen in Pohlhausen und den richtlinienkonformen Ausbau der vorhandenen Bushaltestellen in Krahwinkel.

Zur Erlangung des Baurechts hat der Landesbetrieb Straßen.NRW (Vorhabenträger) bei der Bezirksregierung Köln (Anhörungsbehörde) die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 17 FStrG i. V. m. § 17a FStrG, § 73 VwVfG NRW beantragt.

Der Vorhabenträger hat für das Bauvorhaben gemäß § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Vorprüfung durchgeführt. Ergebnis der Vorprüfung ist, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke auf den Gebieten der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid, Gemarkung Herkenrath und Gemarkung Seelscheid, und der Stadt Lohmar, Gemarkung Breidt, beansprucht. Im Einzelnen sind die benötigten Grundstücksflächen dem Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10.1) und den Grunderwerbsplänen (Unterlagen 10.2 und 10.3) zu entnehmen.

Die Planunterlagen werden gemäß § 17a Abs. 3 Satz 1 FStrG in digitaler Form vom

13. April 2026 bis 12. Mai 2026

(einschließlich) auf dem zentralen Beteiligungsportal des Landes NRW beteiligung.nrw unter https://beteiligung.nrw.de/k/1024433 veröffentlicht.

Als leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit im Sinne des § 17a Abs. 3 Satz 2 FStrG bzw. als neben der digitalen Veröffentlichung andere Zugangsweise im Sinne des § 27b Abs. 1 Nr. 2 VwVfG NRW liegen die Unterlagen im oben genannten Zeitraum bei der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid aus und können dort auf Verlangen eingesehen werden. (erreichbar unter: Telefon 02247/303-231, E-Mail: planung@neunkirchen-seelscheid.de)

Hinweise:

1. Einwendungen derjenigen, deren Belange durch das Bauvorhaben berührt werden und Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW können bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 26. Mai 2026 (einschließlich), elektronisch über beteiligung.nrw.de oder über einwendungen25@bezreg-koeln.nrw.de oder schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Zeughausstraße 2-8, 50667 Köln erhoben werden (Einwendungsfrist). Die Einwendung oder Stellungnahme muss den Namen, die Anschrift der einwendenden Person oder der Vereinigung sowie den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

   Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nur für das Planfeststellungsverfahren selbst, nicht aber für etwaige Rechtsbehelfsverfahren gegen den erlassenen Planfeststellungsbeschluss.

   Bei Eingaben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein/e Unterzeichner/in mit vollständigem Namen und Anschrift als Vertreter/in der übrigen Unterzeichner/innen zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 2 VwVfG NRW).

2. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Informationen zu der Datenerhebung der Bezirksregierung Köln können Sie auf dem Portal unter Datenschutzerklärung einsehen.

3. Die Anhörungsbehörde kann nach § 17a Abs. 5 FStrG auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten.

   Ein Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

   Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die eine Einwendung erhoben oder eine Stellungnahme abgegeben haben kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Ab Beginn der Auslegung des Plans tritt die Veränderungssperre gemäß § 9a Abs. 1 FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht dem Vorhabenträger ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

Rückfragen zum Verfahren sind unter einwendungen25@bezreg-koeln.nrw.de möglich.

Bezirksregierung Köln
Dezernat 25 – Verkehr, Energieleitungen

Im Auftrag
gez. J o c h h e i m

ABl. Reg. K 2026, S. 342

217. Bekanntmachung Planfeststellung nach dem Straßen- und Wegegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) i. V. m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für die Planfeststellung für den Neubau einer Fußgänger- und Radwegbrücke mit barrierefreiem Anschluss zwischen Sankt Augustin und Troisdorf über die Sieg sowie einer Rampe auf Troisdorfer Seite

Bezirksregierung Köln

Köln, den 7. April 2026

Die Stadt Sankt Augustin beabsichtigt den Neubau einer 203,55 m langen Fußgänger- und Radwegbrücke zwischen Troisdorf und Sankt Augustin über die Sieg parallel zur Eisenbahnbrücke mit einer ca. 60 m langen barrierefreien Rampe auf Troisdorfer Seite.

Zur Erlangung des Baurechts für diese Maßnahme hat die Stadt Sankt Augustin (Vorhabenträgerin) bei der Bezirksregierung Köln (Anhörungsbehörde) die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 38 StrWG NRW in Verbindung mit §§ 72 ff. VwVfG NRW beantragt.

Für das Vorhaben besteht nach dem Ergebnis der erfolgten Vorprüfung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Anlage 1, Ziffer 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke auf den Gebieten der Stadt Troisdorf, Gemarkung Troisdorf und der Stadt Sankt Augustin, Gemarkung Obermenden und Niedermenden, beansprucht. Im Einzelnen sind die benötigten Grundstücksflächen dem Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10.2) sowie dem Grunderwerbsplan (Unterlage 10.1) zu entnehmen.

Die Planunterlagen einschließlich der gemäß 19 Abs. 2 UVPG entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen werden gemäß § 27b Abs. 1 Nr. 1 VwVfG NRW in digitaler Form vom

13. April 2026 bis 12. Mai 2026

(einschließlich) auf den Internetseiten der Städte Sankt Augustin (https://www.sankt-augustin.de/planung-bauen/aktuelle-beteiligungsverfahren/) und Troisdorf (https://www.troisdorf.de/de/bauen-planen/stadtplanung/oeffentlichkeitsbeteiligung/) und zusätzlich auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln (https://www.bezreg-koeln.nrw.de/-1714) veröffentlicht. Auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln können zudem Informationen zum weiteren Verfahrensablauf dieses Planfeststellungsverfahrens nachverfolgt werden.

Gemäß § 27b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 VwVfG NRW können die Unterlagen im oben genannten Zeitraum auch in Papierform bei der Stadt Troisdorf, Kölner Straße 176, 3. Obergeschoss, Gebäudeteil C, Raum 319 zu folgenden Zeiten:

montags	07:30 bis 12:30 Uhr
und	13:30 bis 16:00 Uhr,
dienstags	07:30 bis 12:30 Uhr
und	13:30 bis 16:00 Uhr,
mittwochs	07:30 bis 12:30 Uhr,
donnerstags	07:30 bis 12:30 Uhr
und	13:30 bis 16:00 Uhr,
freitags	07:30 bis 12:30 Uhr

und bei der Stadt Sankt Augustin, Technisches Rathaus, Fachdienst Straßenbau, 2. Obergeschoss, An der Post 19, 53757 Sankt Augustin zu folgenden Zeiten:

montags	08:30 bis 12:00 Uhr
und	14:00 bis 18:00 Uhr,
di-do.	08:30 bis 12:00 Uhr
und	14:00 bis 16:00 Uhr,
freitags	08:30 bis 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Durch die Offenlage der Antragsunterlagen erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 18 Abs. 1 UVPG. Nach § 20 Abs. 2 UVPG können der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 19 Abs. 2 UVPG zu veröffentlichten Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen (https://www.uvp-verbund.de) eingesehen werden.

Hinweise:

1. Einwendungen derjenigen, deren Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW sowie Äußerungen zu den Umwelteinwirkungen seitens der betroffenen Öffentlichkeit im Sinne des § 2 Abs. 9 UVPG können bis spä-

testens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 12. Juni 2026 einschließlich, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Zeughausstraße 2-8, 50667 Köln (Anhörungsbehörde) sowie bei den Städten Troisdorf und Sankt Augustin – Adresse s. o. – schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden (Äußerungsfrist). Sie können bei der Bezirksregierung Köln auch digital per E-Mail an Einwendungen25@bezreg-koeln.nrw.de erhoben werden. Die Einwendung, Stellungnahmen und Äußerungen müssen den Namen, die Anschrift des Einwendenden, der Vereinigung bzw. der sich äußernden Person sowie den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 und Satz 6 VwVfG NRW, § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG). Dies gilt nur für das Planfeststellungsverfahren selbst, nicht aber für etwaige Rechtsbehelfsverfahren gegen den erlassenen Planfeststellungsbeschluss.

Bei Eingaben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein/e Unterzeichner/in mit vollständigem Namen und Anschrift als Vertreter/in der übrigen Unterzeichner/innen zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 2 VwVfG NRW).

2. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Informationen zu der Datenerhebung der Bezirksregierung Köln können Sie unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/datenschutzhinweise einsehen. Die Datenschutzhinweise der Stadt Sankt Augustin finden Sie unter https://www.sankt-augustin.de/datenschutzerklaerung/, die der Stadt Troisdorf unter https://www.troisdorf.de/de/datenschutz/.

3. Die Anhörungsbehörde kann nach § 38 Abs. 8 StrWG NRW auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen, Äußerungen und Einwendungen verzichten.

   Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Stellungnahmen eingereicht, sich geäußert sowie Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 73 Abs. 6 Satz 3 VwVfG NRW).

   Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 17 VwVfG NRW).

   Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

   Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender/innen und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben bzw. sich zu den Umwelteinwirkungen geäußert haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Ab Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 40 Abs. 1 StrWG NRW in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 4 StrWG NRW).

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

- dass die Bezirksregierung Köln die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- dass die Vorhabenträgerin den gemäß § 16 Abs. 1 UVPG erforderlichen UVP-Bericht vorgelegt hat und dieser in den veröffentlichten Planunterlagen enthalten ist

9. Damit die betroffene Öffentlichkeit prüfen kann, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen ist, liegen umweltbezogene Informationen des UVP-Berichts gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 2 UVPG anhand nachfolgender Unterlagen vor, die Bestandteil der offengelegten Unterlagen sind:

- Unterlage 1: Erläuterungsbericht Kapitel 3 sowie 4 und 5
- Unterlage 9: Landschaftspflegerische Maßnahmen einschließlich Detailplänen sowie faunistische und artenschutzrechtlicher Prüfung
- Unterlage 18: Wassertechnische Regelungen
- Unterlage 19: Umweltfachliche Untersuchungen (inklusive UVP-Bericht)

Im Auftrag
gez. Tim S o n n h o f f

ABl. Reg. K 2026, S. 343

218. Öffentliche Bekanntmachung
h i e r : LRG Recycling GmbH, 51377 Leverkusen

Bezirksregierung Köln
Gz. 52.23-2024-0111336-G-12.0

I.

Auf der Grundlage des § 10 Absatz 7 Sätze 2 und 3 und Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 21a Absatz 1 der Neunten Ver-ordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird hiermit die Entscheidung vom 23. März 2026 über den Genehmigungsantrag nach § 16 Absatz 1 BImSchG für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zum Brechen und Klassieren von Gestein sowie ihrer Boden- und Bauschuttrecyclinganlage der LRG Recycling GmbH am Standort Kalkstraße 218 in 51377 Leverkusen, Gemarkung Wiesdorf, Flur 40, Flurstück 51 öffentlich bekannt gemacht:

Tenor

Aufgrund von § 16 BImSchG in Verbindung mit § 6 Absatz 1 BImSchG wird der Firma LRG Recycling GmbH Kalkstraße 218 in 51377 Leverkusen auf ihren Antrag vom 16. Mai 2025, eingegangen am 16. Juni 2025 in der zuletzt geänderten Fassung vom 11. Dezember 2025 die Genehmigung auf dem Standort in 51377 Leverkusen, Gemarkung Wiesdorf, Flur 40, Flurstück 51 erteilt.

Die Genehmigung umfasst folgende Maßnahmen:

1. Die Errichtung und der Betrieb der Betriebseinheit (BE) 600 in der vorhandenen LÜRA-Halle

- zur zeitweiligen Lagerung gefährlicher mineralischer Abfälle mit einer Gesamtlagerkapazität von 1000 Tonnen ohne die Gesamtlagerkapazität der Anlage von 71000 Tonnen zu erhöhen,
- zur Behandlung (Störstoffauslese) gefährlicher mineralischer Abfälle mit einer Behandlungskapazität von 150 Tonnen pro Tag,
- zum Umschlag zu größeren Transporteinheiten von gefährlichen mineralischen Abfällen mit einer Umschlagleistung von 400 Tonnen pro Tag.

2. Die Erweiterung des Abfallpositivkataloges um folgende Abfallschlüssel gemäß AVV:

- 170106* Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten,
- 170301* kohlenteerhaltige Bitumengemische,
- 170503* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten,
- 170505* Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält,
- 170507* Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält.

3. Die betriebliche Umstrukturierung der Betriebseinheiten in

- BE 100, BE 200, BE 300, BE 400, BE 500 und BE 600

und

4. Die Aufnahme folgender Anzeigebestätigungen nach § 15 BImSchG

Datum	Typ	Rechtsgrundlage	Aktenzeichen / Behörde	Projekttitel / Bemerkungen
20.08.2021	A15	§ 15(3) BImSchG	B20/8 Bezirksregierung Köln	Stilllegung Altholzschredderanlage
06.12.2021	A15	§ 15 BImSchG	52.03.03-90314517-HI Bezirksregierung Köln	Verlagerung der Lagerung Salzschlacke in LÜRA-Halle, Beschränkung Lagermenge auf 29,9 t
01.09.2022	A	Formlose Anzeige	Bauaufsicht Leverkusen	Abbruch der alten Ziegelhalle (Lok Schuppen)
18.04.2023	A15	§ 15 BImSchG	52.03.03-A15.1-300.0070/23-HI	Abriss des Lok Schuppens und Nutzung der Freifläche als BE300 Output-Materiallager
21.09.2023	A15	§ 15 BImSchG	52.03.03-A15.1-300.0174/23-HI	Errichtung und Betrieb einer ortsfest genutzten Eigenbedarfstankstelle für Diesel in der LÜRA-Halle

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende behördliche Entscheidungen ein:

- die Eignungsfeststellung nach § 63 WHG für die Lagerfläche für gefährliche Abfälle in der BE 600 mit der zugehörigen technischen Einrichtung zum Auffangen von Sickersäften und
- die Eignungsfeststellung nach § 63 WHG für die Eigenverbrauchstankstelle in der Box 1 der BE 600.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung der Anlagen und innerhalb von einem weiteren Jahr mit dem Betrieb der Anlagen – jeweils bezogen auf den Zeitpunkt der Bestandskraft dieses Bescheides – begonnen worden ist.

Werden Anlagenteile, Nebeneinrichtungen oder Teile einer gemeinsamen Anlage nicht innerhalb dieser Frist in Betrieb genommen, so erlischt die Genehmigung für diese Teile bzw. Nebeneinrichtungen. Auf einen begründeten Antrag hin, der vor Frist-ablauf zu stellen wäre (Eingang bei der zuständigen Behörde), kann die Frist unter den Voraussetzungen des § 18 Absatz 3 BImSchG verlängert werden.

Die übrigen zurzeit gültigen Genehmigungen für die Anlage gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch diese Genehmigung verändert werden.

Gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG wird die Genehmigung nach Maßgabe der unter Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Die für die Anlage zugelassenen Abfälle ergeben sich aus der Anlage 3 dieses Genehmigungsbescheides.

Die Antragstellerin trägt die Kosten der Verfahren.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen, insbesondere zum Immissionsschutz, Brandschutz, Anlagensicherheit, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, vorbeugenden Gewässerschutz sowie zur Überwachung von Boden und Grundwasser erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, 48143 Münster, erhoben werden.

II.

Der Genehmigungsbescheid (einschließlich Nebenbestimmungen und Begründung) liegt zwei Wochen in der Zeit vom

8. April 2026 bis einschließlich 21. April 2026

im Internet unter: https://beteiligung.nrw.de/portal/brk/beteiligung/themen/1024583 aus.

Der Genehmigungsbescheid wird auch auf der Internetseite der Bezirksregierung (https://url.nrw/genehmigungen) verfügbar gemacht.

Mit dem Ende dieser Auslegungsfrist gilt der Bescheid gemäß § 10 Absatz 8 Satz 8 BImSchG Dritten gegenüber als zugestellt.

Köln, den 7. April 2026

Im Auftrag
gez. O e p e n

ABl. Reg. K 2026, S. 345

219. Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln über die Veröffentlichung gemäß § 79 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der erarbeiteten bzw. aktualisierten Gefahrenkarten und Risikokarten als Bestandteil von Risikomanagementplänen

Nach § 74 Abs. 1 und Abs. 6 WHG sind für folgende 126 Gewässer im Regierungsbezirk Köln Gefahrenkarten und Risikokarten erarbeitet bzw. aktualisiert worden, die Bestandteil von Risikomanagementplänen nach § 75 Abs. 1 WHG sind:

Flussgebiet: Maas

Teileinzugsgebiet Maas-Nord:

Beeckbach

Niers

Teileinzugsgebiet Maas-Süd:

Altdorf-Kirchberg-Koslarer-Mühlenteich

Baaler Bach

Birgeler Bach

Boicher Bach

Bruchbach

Derichsweiler Bach

Drover Bach

Ellebach

Flutgraben

Genfbach

Gürzenicher Bach

Haarbach

Hasselbach

Inde

Kallbach

Kitschbach

Krauthausen-Jülicher Mühlenteich

Kufferather Bach

Lendersdorfer Mühlenteich

Linnicher Mühlenteich

Malefinkbach

Merzbach

Millicher Bach

Mühlenbach

Mühlenteich

Olef

Omerbach

Rodebach

Rur

Saeffeler Bach

Schlichbach

Urft

Vichtbach

Wehebach

Wildbach

Wurm

Flussgebiet: Rhein

Teileinzugsgebiet Erft:

Altendorfer Bach

Bergbach

Bleibach

Buirer Fließ

Erft

Erftmühlenbach

Erpa

Ersdorfer Bach

Eschweiler Bach

Eulenbach

Finkelbach

Gillbach

Hauserbach

Kleine Erft

Lechenicher Mühlengraben

Liblarer Mühlengraben

Lohgraben I

Mersbach
Neffelbach
Rotbach
Schießbach
Schliebach
Steinbach
Sürstbach
Swistbach
Veybach
Vlattener Bach
Wallbach

Teileinzugsgebiet Rheingraben-Nord:
Ankerbach
Dickopsbach
Frankenforstbach
Godesberger Bach
Hardtbach
Katzenlochbach
Mehlemer Bach
Ohbach
Palmersdorfer Bach
Pulheimer Bach
Rhein
Roisdorf-Bornheimer Bach
Saaler Mühlenbach
Strunde
Vilicher Bach

Teileinzugsgebiet Sieg:
Agger
Auelsbach
Bechbach
Birkenbach
Bröl
Dörspe
Dresbach
Eipbach
Ellhauser Bach
Ellinger Bach
Hanfbach
Holzbach
Jabach
Karpenbach
Kürtener Sülz
Lauterbach
Lennefer Bach
Leppe
Othe
Pleisbach
Rospebach
Seßmarbach
Sieg
Steinagger
Sülz
Wahnbach
Waldbrölbach
Wiehl
Wisserbach
Wolfsbach

Teileinzugsgebiet Wupper:
Dhünn
Eschbach
Gaulbach
Hönnige
Mutzbach
Uelfe
Weltersbach
Wiembach
Wupper

Die Gefahrenkarten folgender Risikogewässer befinden sich zurzeit noch in Bearbeitung und werden nach Fertigstellung veröffentlicht:
Ahr
Bever
Brunsbach
Genfbach
Hasselbach
Kallbach
Murbach
Platißbach
Reifferscheider Bach

Eine Übersicht über die Gewässer finden Sie in der Karte „Risikogewässerkulisse im 3. Zyklus der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie“, die im Internet unter der Adresse https://www.flussgebiete.nrw.de/ zu finden ist.

Die Karten für die einzelnen Gewässer können im Internet seit dem 30. Januar 2026 unter folgendem Link eingesehen werden: www.elwasweb.nrw.de. Die Gefahrenkarten der neuen Risikogewässer, deren Erstellung noch andauert, werden nach ihrer Fertigstellung ebenfalls dort veröffentlicht. Für die Einsichtnahme in der Bezirksregie-

rung nehmen Sie bitte ab dem 13. April 2026 mit Dezernat 54 unter der Telefonnummer +49(0)221-147-4137 oder unter der Mailadresse HWRM@bezreg-koeln.nrw.de Kontakt auf. Die Einsichtnahme erfolgt in elektronischer Form, sodass Ihnen die gewünschten Kartenausschnitte durch die zuständige Sachbearbeitung zur Verfügung gestellt und erläutert werden. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige Anmeldung erforderlich. Dabei wird gebeten, die Bereiche zu benennen, für die Einsicht genommen werden soll. Sie können aber auch jederzeit weitere Bereiche benennen.

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde

Im Auftrag
gez. Kaufmann

ABl. Reg. K 2026, S. 346

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

220. Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhandengekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboten: Kontonummer: 380042119.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum 18. Juni 2026 beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1-4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 18. März 2026

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2026, S. 348

221. Vorstandsbeschluss über die Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz werden die Sparkassenbücher der Sparkasse Leverkusen mit den Kontonummern: 3000962419 und 3001073414 hiermit für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 23. März 2026

Sparkasse Leverkusen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2026, S. 348

222. Vorstandsbeschluss über die Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz, wird das Sparkassenbuch der Sparkasse Leverkusen mit der Kontonummer 3001348261 hiermit für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 23. März 2026

Sparkasse Leverkusen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2026, S. 348

E Sonstiges

223. Liquidation h i e r : Frisco's Tiertafel e. V.

Der Verein „Frisco's Tiertafel e. V." mit Sitz in Overath (Amtsgericht Köln, VR 20817) ist aufgelöst worden und in Liquidation getreten. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den Liquidatoren geltend zu machen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2026, S. 348

224. Liquidation h i e r : IHK-Stiftung für Ausbildungsreife und Fachkräftesicherung

Mit Auflösungsverfügung der Bezirksregierung Köln vom 17. März 2026 hat die Stiftungsaufsicht der Auflösung der IHK-Stiftung für Ausbildungsreife und Fachkräftesicherung" zugestimmt. Im Zuge der Liquidation werden die laufenden Geschäfte beendet. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung ihre Ansprüche beim Liquidator der Stiftung anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2026, S. 348

225. Liquidation h i e r : Interessengemeinschaft Siegerland-Center e. V.

Der Verein Interessengemeinschaft Siegerland-Center e. V., eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Düren, VR 1961, wird lt. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 18. März 2026 aufgelöst. Die Liquidation erfolgt durch die Liquidatoren Erik Van den Bril, Vormwalder Straße 43B, 57271 Hilchenbach und Matthias Kirschey, Bockenbachstraße 46, 57223 Kreuztal. Wir stimmen der Veröffentlichung der Daten der Liquidatoren ausdrücklich zu. Streitschlichtung/Gläubigeraufruf Alle Gläubiger des Vereins werden hiermit aufgefordert, etwaige Forderungen innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung schriftlich geltend zu machen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2026, S. 348

226. Liquidation
h i e r : Siegburger Filmclub e. V.

Der Verein (VR 2003, AG Siegburg) wird zum 31. März 2026 aufgelöst und befindet sich dann in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins – auch solche, die dem Verein bereits bekannt sind – werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei einem der hiermit bekannt gemachten Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2026, S. 349

227. Liquidation
h i e r : Theater- und Kulturverein Eggersheim e. V.

Der Verein Theater- und Kulturverein Eggersheim e. V. mit Sitz in Nörvenich-Eggersheim VR-Nummer: 2235, Amtsgericht Düren wurde aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren zu stellen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2026, S. 349

228. Liquidation
h i e r : VG LÖWE - Veedelsgemeinschaft Köln-Lövenich und Weiden e. V.

Der Verein ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2026, S. 349

Einzelpreis dieser Nummer 0,48 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 **€**.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,– **€**.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 **€** berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH,
Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.
Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.